



M&P MOBILECARE
Wir schützen Ihre Mobilität



ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

für das Produkt CarCare
zum Gruppenversicherungsvertrag Nr. 7.300.540

Der Versicherer ist berechtigt, die Prämienhebung, die Schadensabwicklung sowie den Beitritt zum Versicherungsschutz an die Maxxogon Assecurateur GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Séverine Thomas, zu delegieren (nachstehend „TPA“ genannt).

Der Antrag und diese Versicherungsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Versicherungsvertrags und gelten als Versicherungsbestätigung. Bewahren Sie diese Dokumente sorgfältig auf. Sie werden im Leistungsfall benötigt.

Inhaltsverzeichnis:

ABSCHNITT A

§1 Definitionen

1. Gruppenversicherungsnehmerin
2. Versicherer
3. Versicherte Person
4. Verkehrsunfall
5. Glasbruch
6. Naturkatastrophen
7. Selbstbehalt/Selbstbeteiligungen
8. Verjährung
9. Beschwerde
10. Schaden
11. Vandalismus
12. Diebstahl
13. Brand

§2 Versicherte Gefahren

§3 Versicherbare und nicht versicherbare Fahrzeuge

1. Versicherbare Fahrzeuge
2. Nicht versicherbare Fahrzeuge

§4 Umfang der CarCare Versicherung

1. Fahrzeug mit Kaskoversicherung
2. Fahrzeug ohne Kaskoversicherung
3. Totalschaden
4. Glasbruch
5. Reifen- und Felgenversicherung (erst ab Tarifvariante CarCare1000)
 - 5.1 Was ist versichert
 - 5.2 Entschädigung und Leistungsgrenzen
 - 5.3 Ausschlüsse

§5 Leistungsgrenze Maximierung

§6 Räumlicher Geltungsbereich

§7 Allgemeine Ausschlüsse

ABSCHNITT B

§1 Schadenmeldung

1. Schadenmeldung
2. Obliegenheiten der versicherten Person bei Eintritt des Schadenfalls (Schadenminderung)
3. Rechte Dritter
4. Keine Entschädigung bei der Verletzung der Obliegenheiten

ABSCHNITT C

§1 Beginn, Ende und Dauer der Versicherung

1. Beginn der Versicherung
2. Dauer und Beendigung
3. Widerrufsrecht

§2 Prämien und Fälligkeit

§3 Folgen verspäteter Zahlung und Nichtzahlung der Prämie

§4 SEPA Lastschrift

1. Pflichten der versicherten Person
2. Änderung der Zahlungsart

§5 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

§6 Versicherung auf fremde Rechnung

§7 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang
2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

§8 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

§9 Bekanntgabe von Datenänderungen

§10 Vollmacht des Versicherungsnehmers

1. Erklärung des Versicherungsnehmers
2. Erklärungen des Versicherers
3. Zahlungen an die M&P MobileCare GmbH

§11 Verjährung

§12 Zuständiges Gericht

§13 Anzuwendendes Recht

§14 Schutz personenbezogener Daten

§15 Bekämpfung von Geldwäsche

§16 Elektronische Post

§17 Statusbezogene Informationen

1. Gruppenversicherungsnehmer
2. TPA

§18 Beschwerdestellen

ABSCHNITT A

§1 - Definitionen

Diesem Versicherungsvertrag liegen die folgenden Definitionen zugrunde:

1. Gruppenversicherungsnehmerin und Versicherungsvermittlerin

M&P MobileCare GmbH, CarCare, Walsroder Str. 152, 30853 Langenhagen. Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO. Aufsichtsbehörde: Industrie- und Handelskammer Hannover, www.hannover.ihk.de.
Versicherungsvermittlerregister: www.vermittlerregister.info. Registrierungs-Nr.: D-D0VD-Q0PIM-91.

2. Versicherer

MMA IARD Assurances Mutuelles, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit Festprämie, eingetragen im Handelsregister Le Mans unter Nr. 775 652 126, und MMA IARD, Aktiengesellschaft mit vollständig eingezahltem Grundkapital von 537.052.368 Euro, eingetragen im Handelsregister Le Mans unter Nr. 440 048 882. Beide Gesellschaften haben ihren Sitz in 160 rue Henri Champion, 72030 Le Mans Cedex 9, Frankreich, und werden nachfolgend gemeinsam als „MMA“ oder „Versicherer“ bezeichnet. Sie stehen unter der Aufsicht der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution, 4 Place de Budapest, CS 92459, 75439 Paris Cedex 09, Frankreich.

3. Versicherte Person

Versicherte Person im Sinne dieser Bedingungen ist jede natürliche oder juristische Person, die eine CarCare Versicherung abgeschlossen hat.

4. Verkehrsunfall

Ein Verkehrsunfall ist ein plötzliches und ungewolltes, zeitlich und örtlich bestimmtes, von außen auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, durch das ein Sachschaden entsteht.

5. Glasbruch

Unter Glasbruch versteht man den Bruch oder Riss an Glasteilen des Fahrzeugs, einschließlich Schäden durch Steinschlag.

6. Naturkatastrophen

Naturkatastrophen sind unmittelbare Sachschäden, die auf die außergewöhnliche Intensität eines Naturereignisses zurückzuführen sind, wenn übliche Schutzmaßnahmen den Schaden nicht verhindern konnten oder nicht ergriffen wurden.

7. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt ist der Betrag, den die versicherte Person im Schadenfall selbst zu tragen hat.

8. Verjährung

Verjährung bedeutet, dass ein Anspruch nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht mehr durchgesetzt werden kann.

9. Beschwerde

Eine Beschwerde ist die Äußerung einer Unzufriedenheit gegenüber einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvermittler. Sie kann von jeder Person stammen, auch ohne bestehende vertragliche Beziehung, insbesondere von Kunden, ehemaligen Kunden, Begünstigten, Interessenten sowie deren Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgern. Eine bloße Anfrage zu einer Dienstleistung, eine Bitte um Informationen oder die Einholung einer Meinung stellt keine Beschwerde dar.

10. Schaden

Ein Schaden ist das Ereignis, das die Inanspruchnahme der Versicherung auslöst.

11. Vandalismus

Vandalismus ist ein Sachschaden, der ausschließlich in der Absicht verursacht wird, etwas zu beschädigen oder zu zerstören.

12. Diebstahl

Diebstahl ist das vollständige Verschwinden des Fahrzeugs durch Einbruch oder Gewaltanwendung gegen die versicherte Person sowie das Wiederauffinden eines gestohlenen Fahrzeugs mit Teilschäden. Nicht versichert ist der Diebstahl des Fahrzeugs durch die versicherte Person selbst.

13. Brand

Ein Brand liegt vor, wenn ein offenes Feuer mit Flammenbildung ohne bestimmungsgemäße Feuerstelle entstanden ist oder diese verlassen hat und sich selbstständig ausbreiten kann.

§2 - Versicherte Gefahren

Die CarCare Versicherung deckt Schäden und Totalschäden in den nachfolgenden Fällen:

- Schäden am Fahrzeug der versicherten Person, die durch sie selbst oder durch den Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei einem Verkehrsunfall verursacht werden, einschließlich Kollisionen mit Wildtieren und anderen Tieren.
- Schäden infolge von Glasbruch, einschließlich Schäden durch Steinschlag, nach Maßgabe von §4.4.
- Parkschäden am Fahrzeug der versicherten Person infolge von Unfallflucht.
- Schäden am Fahrzeug der versicherten Person, die auf Vandalismus zurückzuführen sind. Dazu gehören auch Einbruchsschäden sowie Brandschäden, soweit diese auf Vandalismus beruhen.
- Schäden am Fahrzeug der versicherten Person, die durch Naturkatastrophen oder Hagel verursacht werden.
- Schäden an Reifen und Felgen des Fahrzeugs der versicherten Person nach Maßgabe von §4.5.
-

§3 - Versicherbare und nicht versicherbare Fahrzeuge

1. Versicherbare Fahrzeuge

Versicherbar sind alle in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t.

2. Nicht versicherbare Fahrzeuge

Nicht versicherbar sind Mietfahrzeuge, Taxis, Kurierfahrzeuge und Fahrzeuge über 3,5 t.

§4 - Umfang der CarCare Versicherung

Die Entschädigung im Rahmen der CarCare Versicherung richtet sich nach dem von der versicherten Person gewählten Produkt und ist in § 4 aufgeführt. Die versicherte Person darf keine Produktvariante wählen, deren Entschädigungsleistung höher ist als der in ihrer Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbehalt.

Maximale Entschädigung

Produkt	Maximale Entschädigung in EUR	Jahreshöchstentschädigung in EUR
CarCare 300	300,00 EUR	600,00 EUR
CarCare 500	500,00 EUR	1.000,00 EUR
CarCare 1000	1.000,00 EUR	2.000,00 EUR
CarCare 1500	1.500,00 EUR	3.000,00 EUR
CarCare 2500	2.500,00 EUR	5.000,00 EUR
CarCare 5000	5.000,00 EUR	10.000,00 EUR

1. Fahrzeug mit Kaskoversicherung

Besteht für das Fahrzeug eine Kaskoversicherung, erstattet CarCare bei Eintritt eines versicherten Ereignisses den im Rahmen der Kaskoversicherung anfallenden Selbstbehalt bis maximal zu dem in § 4 genannten Betrag.

Liegen die Reparaturkosten unter dem mit dem Kaskoversicherer vereinbarten Selbstbehalt, erhält die versicherte Person eine Entschädigung in Höhe der tatsächlichen Reparaturkosten, höchstens jedoch bis zum vereinbarten Selbstbehalt und bis zu dem in § 4 genannten Betrag.

2. Fahrzeug ohne Kaskoversicherung

Besteht für das Fahrzeug keine Kaskoversicherung, erstattet die CarCare Versicherung der versicherten Person eine Entschädigung bis zur Höhe des in § 4 genannten Betrags. Liegen die Reparaturkosten darunter, werden höchstens die tatsächlichen Reparaturkosten erstattet.

3. Totalschaden

Tritt am Fahrzeug der versicherten Person ein Totalschaden infolge eines versicherten Ereignisses ein, erhält die versicherte Person eine Entschädigung in Höhe des in § 4 genannten Betrags.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten des Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts übersteigen. Ein Totalschaden ist durch ein Gutachten nachzuweisen.

4. Glasbruch

Im Falle eines Glasbruchschadens erhält die versicherte Person eine Entschädigung bis zur Höhe des in § 4 genannten Betrags für die Reparatur oder Wiederherstellung der betroffenen Glasteile.

Erfasst sind insbesondere Rückspiegel, Windschutzscheiben, Heck- und Seitenfenster, Schiebe- und Panoramadachfenster, Scheinwerfereinheiten, Fahrzeugleuchten, Scheinwerfergläser sowie eingebaute Scheinwerferabdeckungen. Reine Oberflächenbeschädigungen, zum Beispiel Kratzer, sind nicht versichert.

5. Reifen- und Felgenversicherung (erst ab Tarifvariante CarCare 1000)

5.1 Was ist versichert?

Die Reifen- und Felgenversicherung deckt die Kosten für die Reparatur eines beschädigten Reifens oder einer beschädigten Felge sowie den Ersatz eines Reifens, mehrerer Reifen oder einer Felge, wenn diese durch einen zufälligen Reifenplatzer, das Überfahren einer beschädigten Fahrbahn, einen Aufprall auf einen Gegenstand auf der Straße, Vandalismus oder einen Bordsteinaufprall unbrauchbar oder nicht reparierbar geworden sind.

Versichert sind dabei nur Reifen und Felgen, die auf dem versicherten Fahrzeug montiert sind.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind insbesondere:

1. die innere und äußere Untersuchung des beschädigten Reifens oder der beschädigten Felge;
2. die Reparatur des Reifens oder der Felge einschließlich Material- und Arbeitskosten;
3. die Demontage und Montage des neuen Reifens oder der neuen Felge;
4. das Auswuchten des Reifens oder der Felge

5.2 Entschädigung und Leistungsgrenzen

Die CarCare Versicherung leistet eine Entschädigung bis zur Höhe des in § 4 genannten Betrags.

Je Schadensfall ist die Leistung auf zwei Reifen oder zwei Felgen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn wegen eines Verschleißunterschieds von mehr als 6 mm innerhalb desselben Reifensatzes ein Austausch paarweise erforderlich ist.

5.3 Ausschlüsse der Reifen- und Felgenversicherung

Von der Reifen- und Felgenversicherung ausgeschlossen sind:

- 5.3.1.1 Ganzjahresreifen mit einer Restprofiltiefe von weniger als 1,6 mm;
- 5.3.1.2 Winterreifen mit einer Restprofiltiefe von weniger als 4 mm;
- 5.3.1.3 die gewerbliche Nutzung des Fahrzeugs;
- 5.3.1.4 langsamer Luftverlust;
- 5.3.1.5 Diebstahl;
- 5.3.1.6 Brand;
- 5.3.1.7 Abnutzung und Verschleiß.

§5 – Leistungsgrenze Maximierung

Die Inanspruchnahme der CarCare Versicherung ist auf zwei Schadensereignisse pro Versicherungsjahr begrenzt.

§6 - Räumlicher Geltungsbereich

Die CarCare Versicherung gilt für Schäden gemäß § 2 innerhalb Deutschlands sowie innerhalb der geografischen Grenzen Europas.

§7 - Allgemeine Ausschlüsse

Die CarCare Versicherung leistet insbesondere nicht in den folgenden Fällen:

- wenn die versicherte Person die Reparatur des Schadens nicht durch eine Werkstattrechnung nachweist; ausgenommen hiervon ist der Totalschaden;
- wenn der Fahrer des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadens nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist;
- bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden durch die versicherte Person oder den Fahrer des Fahrzeugs;
- bei Schäden, die im Zusammenhang mit sportlichen Wettbewerben, Rennen oder dazugehörigen Testfahrten entstehen;
- bei Ereignissen, die sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 6 ereignen;
- wenn die Kaskoversicherung im Fall von §4.1 leistungsfrei ist, obwohl die Schadenshöhe über dem vereinbarten Selbstbehalt liegt;
- bei Tierbissen an Kabeln, Schläuchen und Leitungen sowie bei Kabelschäden durch Kurzschluss;
- bei Schäden infolge von Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss;
- bei verschleißbedingten Schäden.
-

ABSCHNITT B

§1 - Schadensmeldung

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, einen Schaden innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Schadensregulierung durch die Kaskoversicherung oder nach Erhalt der Reparaturrechnung zu melden. Die Meldung kann bei der M&P MobileCare GmbH oder bei dem Schadenregulierer Maxxogon Assecuradeur GmbH (TPA) erfolgen, per E-Mail an carcare@maxxogon.de oder postalisch an Maxxogon Assecuradeur GmbH, Neue Weyer Str. 9, 50676 Köln.

Für die Regulierung des Schadens sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie der Reparaturrechnung beziehungsweise der Rechnung für Reifen oder Felgen;
- Kopie der Rechnung für den Ersatz von Reifen oder Felgen;
- Kopie des Fahrzeugscheins;
- Kopie des ausgefüllten und unterschriebenen europäischen Unfallberichts, sofern vorhanden;
- im Fall von §4.1 die Kopie der Eintrittsbestätigung der Kaskoversicherung mit Ausweis des Selbstbehalts.

Bei Schäden unterhalb des Selbstbehalts sind zusätzlich einzureichen:

- Kopie der Kaskoversicherungspolice;
- Kopie der Schadenmeldung des Haftpflichtversicherers der versicherten Person;
- Name und Kontoverbindung zur Auszahlung der Versicherungsleistung;
- von der versicherten Person ausgefüllte Schadenmeldung.

2. Obliegenheiten der versicherten Person bei Eintritt des Versicherungsfalls

Die versicherte Person hat zur Prüfung des Versicherungsfalls insbesondere:

- nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung oder Schadenminderung, soweit zumutbar, zu befolgen;
- dem Versicherer unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich sind, und Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihr billigerweise zugemutet werden kann.

3. Rechte Dritter

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, hat auch dieser die Obliegenheiten nach §6.1 zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

4. Keine Entschädigung bei Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt die versicherte Person eine Obliegenheit aus diesem Vertragspunkt, ist der Versicherer nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes leistungsfrei. Außer bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung bleibt der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.

ABSCHNITT C

§1 - Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

1. Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt, vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen von Zahlungsverzug und Nichtzahlung der Erstprämie, mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags über das Onlineportal der M&P MobileCare GmbH und dem Erhalt aller Vertragsunterlagen. Die versicherte Person hat das in Abschnitt C §1.3 beschriebene Widerrufsrecht.

2. Dauer und Beendigung

Diese Versicherung wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich, per Brief oder elektronisch an team@mobilecare24.de, gekündigt wird.

Das Versicherungsverhältnis endet außerdem:

- bei Verkauf des versicherten Fahrzeugs;
- bei Beendigung des Leasingvertrags, unabhängig vom Grund;
- im Falle eines Totalverlusts des versicherten Fahrzeugs.

In diesen Fällen hat die versicherte Person der M&P MobileCare GmbH einen geeigneten Nachweis vorzulegen, damit die Beendigung wirksam wird.

3. Widerrufsrecht

Die versicherte Person hat ein gesetzliches Widerrufsrecht nach dem Versicherungsvertragsgesetz. Unabhängig davon wird ihr zusätzlich ein vertragliches Widerrufsrecht eingeräumt.

Die versicherte Person kann ihre auf den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag gerichtete Willenserklärung innerhalb von 30 Tagen ab Abgabe der Beitrittserklärung in Textform widerrufen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an M&P MobileCare GmbH, Walsroder Str.152, 30853 Langenhagen oder per Mail an team@mobilecare24.de.

§2 Prämien und Fälligkeit

Die Höhe der Versicherungsprämie und ihre Fälligkeit ergeben sich aus dem Beitrittsantrag. Die Versicherungsprämie ist wahlweise monatlich oder jährlich im SEPA-Lastschriftverfahren zur Zahlung fällig.

§3 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Prämie

Wird die Versicherungsprämie zum Fälligkeitszeitpunkt nicht bezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und im Versicherungsfall gegebenenfalls leistungsfrei.

§4 SEPA-Lastschrift

1. Pflichten der versicherten Person

Wurde zur Einziehung der Versicherungsprämie das SEPA-Verfahren vereinbart, hat die versicherte Person zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt für eine ausreichende Deckung des Abbuchungskontos zu sorgen.

2. Änderung der Zahlungsart

Hat die versicherte Person zu vertreten, dass die Versicherungsprämie trotz wiederholten Versuchs nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung zu kündigen. In diesem Fall weist der Versicherer darauf hin, dass die versicherte Person die fälligen und künftigen Versicherungsprämien selbst einzuzahlen hat. Anfallende Bearbeitungsgebühren und Kosten für fehlgeschlagene Einziehungsversuche sind von der versicherten Person zu tragen.

§5 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode, wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, gebührt dem Versicherer die Prämie nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes. Dem Versicherer steht grundsätzlich der Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat oder hätte bestehen sollen. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung ist insbesondere bei Veräußerung des Fahrzeugs oder beim Eintritt eines Totalschadens beziehungsweise beim vollständigen Untergang des Fahrzeugs möglich.

§6 Versicherung für fremde Rechnung

Die versicherte Person kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen auch für einen Dritten, insbesondere einen Fahrzeugnutzer, abschließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht jedoch ausschließlich der versicherten Person zu.

§7 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht der versicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Die versicherte Person hat ihren Ersatzanspruch oder ein der Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren. Nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer hat sie an dessen Durchsetzung mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist. Verletzt die versicherte Person diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes leistungsfrei.

§8 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist unter anderem leistungsfrei, wenn die versicherte Person den Versicherer oder die Versicherungsnehmerin arglistig über Tatsachen täuscht oder zu täuschen versucht, die für Grund oder Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.

§9 Bekanntgabe von Datenänderungen

Die versicherte Person ist verpflichtet, dem Versicherer jede Änderung ihrer personenbezogenen Daten mitzuteilen. Hinsichtlich der Form wird ausdrücklich auf § 18 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwiesen.

§10 Vollmacht des Versicherungsnehmers

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Die M&P MobileCare GmbH ist ausdrücklich bevollmächtigt, sämtliche von der versicherten Person abgegebenen Erklärungen entgegenzunehmen, die den Abschluss oder den Widerruf eines Versicherungsvertrags, ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich seiner Beendigung oder Anzeige- und Informationspflichten vor und während des Versicherungsverhältnisses betreffen.

2. Erklärungen des Versicherers

Die M&P MobileCare GmbH ist ausdrücklich bevollmächtigt, der versicherten Person vom Versicherer ausgefertigte Schriftstücke zu dem gegenständlichen Versicherungsverhältnis zu übermitteln.

3. Zahlungen an die M&P MobileCare GmbH

Die M&P MobileCare GmbH ist ausdrücklich bevollmächtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, die die versicherte Person im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an sie leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss sich die versicherte Person nur entgegenhalten lassen, wenn sie die Beschränkung bei Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§11 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach 36 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, wird der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.

§12 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer gelten die Gerichtsstände der Bundesrepublik Deutschland nach §§ 13, 17, 21 und 29 ZPO sowie § 215 VVG.

§13 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§14 Schutz personenbezogener Daten

An wen werden personenbezogene Daten weitergeleitet?

Ihre personenbezogenen Daten werden von Ihrem Versicherer und von der Gruppe Covéa, zu der der Versicherer gehört, verarbeitet. Die Kontaktdaten des Versicherers ergeben sich aus den vertraglichen und vorvertraglichen Unterlagen, die Ihnen übergeben oder zur Verfügung gestellt wurden. Die Gruppe Covéa wird vertreten durch Covéa, auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaft französischen Rechts, Handelsregister Paris 450 527 916, mit Sitz in 86-90 rue Saint-Lazare, 75009 Paris. Weitere Informationen zur Gruppe Covéa finden Sie unter www.covea.com.

Ihre personenbezogenen Daten können an die jeweils verantwortlichen Stellen, deren vertraglich gebundene Partner und Auftragsverarbeiter, Rückversicherer, Fachverbände, Versicherungs- und Sozialversicherungsträger, Versicherungsvermittler sowie an weitere am Vertrag beteiligte Personen weitergegeben werden. Diese Empfänger können auf Grundlage einer Angemessenheitsentscheidung oder geeigneter vertraglicher Garantien auch außerhalb der Europäischen Union ansässig sein. Entsprechende Informationen erhalten Sie bei dem Datenschutzbeauftragten.

Warum werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Ihre personenbezogenen Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- i. zum Abschluss, zur Verwaltung und zur Durchführung Ihres Versicherungsvertrags;
- ii. zur Direktwerbung und zur Durchführung von Geschäftsanbahnungsmaßnahmen;
 - iii. zur Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen sowie zur Verwaltung von Schäden und Ansprüchen;
- iv. zu Forschungs- und Entwicklungszwecken im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Zwecken;
- v. zur Durchführung von Präventionsmaßnahmen;
- vi. zur Erstellung von Statistiken und versicherungsmathematischen Analysen;
- vii. zur Bekämpfung von Versicherungsbetrug;
- viii. zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- ix. zur Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer und administrativer Pflichten;
- x. Qualitätsverbesserung sowie zur Schulung und Bewertung von Mitarbeitern, wozu Telefongespräche in Einzelfällen mitgehört oder aufgezeichnet werden können.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind das berechnigte Interesse der Verantwortlichen, insbesondere für Direktwerbung, Betrugsbekämpfung, Forschung und Entwicklung, Statistik und versicherungsmathematische Studien, sowie die Durchführung des Vertrags für die übrigen genannten Zwecke. Soweit die Verarbeitung auf dem Vertrag beruht, kann der Vertrag ohne Bereitstellung der erforderlichen Daten nicht abgeschlossen werden.

Die berechtigten Interessen der Verantwortlichen liegen insbesondere in der Geschäftsentwicklung, der Entwicklung neuer Angebote und Dienstleistungen, der Kontrolle von Schadensfällen sowie der Verbesserung der Servicequalität und der Qualifikation der Mitarbeiter.

Im Rahmen der Betrugsbekämpfung kann Ihr Versicherer Sie bei Feststellung einer Anomalie, Inkonsistenz oder eines entsprechenden Hinweises in eine Liste von Personen aufnehmen, bei denen ein Betrugsrisiko besteht. Dies dient der Kostenkontrolle und dem Schutz der Zahlungsfähigkeit. Vor einer solchen Eintragung werden Sie gesondert informiert.

Wie lange werden personenbezogene Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur so lange gespeichert, wie dies für die Zwecke ihrer Erhebung erforderlich ist und soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten dies vorsehen. Daten, die im Rahmen des Vertragsabschlusses und der Vertragsabwicklung verarbeitet werden, werden entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Verjährungsfristen aufbewahrt. Personenbezogene Daten für Zwecke der Direktwerbung werden ab ihrer Erhebung oder der letzten Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person grundsätzlich drei Jahre lang gespeichert. Bei einer Eintragung in eine Betrugspräventionsliste beträgt die Speicherdauer fünf Jahre.

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben insbesondere folgende Rechte:

- x. Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Erhalt einer Kopie dieser Daten;
- xi. Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten;
 - xii. Löschung personenbezogener Daten, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen;
- xiii. Einschränkung der Verarbeitung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
- xiv. Widerspruch gegen die Verarbeitung, insbesondere gegen Direktwerbung;
- xv. Datenübertragbarkeit, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen;
 - xvi. menschliches Eingreifen bei automatisierten Entscheidungen, soweit eine solche Entscheidungsfindung eingesetzt wird.

Zur Ausübung Ihrer Rechte können Sie sich per Post an MMA - Protection des Données Personnelles, 160 rue Henri Champion, 72030 Le Mans Cedex 9, oder per E-Mail an protectiondesdonnees@groupe-mma.fr wenden. Zur Bearbeitung Ihres Antrags kann ein Identitätsnachweis erforderlich sein.

Sie können außerdem allgemeine oder spezifische Weisungen zur Speicherung, Löschung und Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten nach Ihrem Tod festlegen. Diese Weisungen können jederzeit geändert oder widerrufen werden. Wenn Sie mit der Erhebung oder Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten nicht einverstanden sind, können Sie sich bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren.

Wie erreichen Sie den Datenschutzbeauftragten?

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Datenschutzbeauftragten der jeweils verantwortlichen Stellen. Für die Covéa-Gruppe lautet die Kontaktadresse: protectiondesdonnees@covea.fr oder Covéa - Délégué à la Protection des Données, 86-90 rue Saint-Lazare, 75009 Paris.

§15 Bekämpfung der Geldwäsche

Die Kontrollen, zu denen wir im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gesetzlich verpflichtet sind, insbesondere im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Kapitalbewegungen,

können dazu führen, dass wir Sie jederzeit um Erklärungen oder Nachweise bitten, auch zum Erwerb der versicherten Güter oder zu den in den Vertrag eingezahlten Beträgen.

§16 Elektronische Post

Sie sind allein verantwortlich für die Aktualität und Richtigkeit Ihrer angegebenen E-Mail-Adresse sowie für deren spätere Aktualisierung. Sie verpflichten sich daher, Ihre E-Mail-Adresse regelmäßig zu überprüfen und bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

§17 Statusbezogene Informationen

1. Gruppenversicherungsnehmerin

M&P MobileCare GmbH, CarCare, Walsroder Str. 152, 30853 Langenhagen

E-Mail: team@mobilecare24.de

Telefon: +49 (0) 511 96648 84

Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde: IHK Hannover, www.hannover.ihk.de

Versicherungsvermittlerregister: www.vermittlerregister.info

Registrierungs-Nr.: D-D0VD-Q0PIM-91

Berufsbezeichnung: Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO, Bundesrepublik Deutschland

Berufsrechtliche Regelungen: § 34d GewO, §§ 59 bis 68 VVG sowie VersVermV. Die berufsrechtlichen Regelungen können über www.gesetze-im-internet.de eingesehen werden.

2. TPA

Maxxogon Assecurateur GmbH

Hauptsitz: Neue Weyer Str. 9, 50676 Köln, Deutschland

Vertretungsberechtigte Geschäftsführerin: Séverine Thomas

Registergericht: Amtsgericht Köln, Handelsregister-Nr. HRB 102386

Angaben gemäß EU-Vermittlerrichtlinie: Vermittlerregister Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Breite Straße 29, 10178 Berlin

Telefon: +49 (0)30 20308-0 | Fax: +49 (0)30 20308-1000 | E-Mail: infocenter@berlin.dihk.de | www.dihk.de

Vermittlernummer nach § 34d Abs. 1 GewO: D-74VG-1Y40X-85

§18 Beschwerdestellen

Folgende Stellen stehen für Beschwerden zur Verfügung:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000.

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für ein Schlichtungsverfahren ist, dass Sie uns zuvor Gelegenheit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.